



# Der Pflanzenschutzdienst des Landes Bremen informiert

## Einfuhr von frischen Früchten -hier: Citrus, Fortunella und Poncirus, inkl. Hybriden- aus Argentinien, Brasilien, Simbabwe, Südafrika und Uruguay

Mit Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/632 treten **ab sofort** zusätzlich neue und verschärfte Einfuhrbestimmungen für bestimmte Früchte in Kraft. Nachfolgend wird nur auf die neuen, zusätzlichen Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung eingegangen.

### Betroffene Ursprungsländer:

- Argentinien
- Brasilien
- Simbabwe
- Südafrika
- Uruguay

### Betroffene Früchte (frisch):

- Citrus inkl. Hybriden ->**außer** Citrus aurantifolia\* („Limone“) und Citrus latifolia\* („Limette“)
- Fortunella inkl. Hybriden
- Poncirus inkl. Hybriden

### Anforderungen an das Pflanzengesundheitszeugnis:

Jede Sendung muss von einem gültigen **amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis** des Ursprungslandes begleitet sein (elektronische signiert oder auf Sicherheitspapier).

Dieses Zeugnis muss zusätzlich die folgenden **Angaben und Zusatzerklärungen** der Durchführungsverordnung (EU) 2022/632 enthalten:

- die Code-Nummern der zugelassenen und befallsfreien Anbauggebiete im Ursprungsland,
- das Datum der letzten Inspektion im Ursprungsland,
- die Anzahl der Packstücke jeder Produktionsfläche (->Code-Nummer des zugelassenen Anbauggebietes) und
- den Verweis darauf, dass die Sendung dem jeweiligen Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/632 entspricht.

### Anforderungen an die Ware und Warenuntersuchung:

- Jede Verpackungseinheit der Ware (z.B. Karton) muss ein **Etikett** tragen, auf dem der Rückverfolgbarkeitscode des zugelassenen Anbauggebietes aufgeführt ist.
- Bei der Einfuhruntersuchung müssen von jeder Sendung **mindestens 200 Früchte** jeder hiernach geregelten Art **je 30 Tonnen** (oder Teilmenge davon) visuell untersucht werden.
- Die Ware muss frei sein von dem Schadorganismus **Phyllosticta citricarpa**. Beim Auftreten von Symptomen ist die Ware gesperrt, bis ein Befall ausgeschlossen werden kann.

### Anforderungen für das GGEDPP<sup>1</sup>:

Der verantwortliche Unternehmer gibt im GGEDPP-Antrag den/die Rückverfolgbarkeitscode/-s der Früchte aus der jeweils aktuellen Liste der anerkannt befallsfreien Gebiete an.

<sup>1</sup> GGEDPP: Gemeinsames GesundheitsEingangsdokument für Pflanzen und Pflanzliche Erzeugnisse

\*für C. aurantifolia und C. latifolia gelten weiterhin die Importvorschriften der Dfg.VO (EU) 2019/2072 in der jeweils aktuellen Fassung

**Pflanzengesundheitskontrolle** im Land Bremen:

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärndienst des Landes Bremen -**Pflanzengesundheitskontrolle**-

Bremen: Lötzeener Str. 3; 28207 Bremen; Tel: (0421) 361-8130; -15526; Fax: (0421) 361-16644; psd-hb@lmtvet.bremen.de

Bremerhaven: Senator-Borttscheller-Str. 8; 27568 Bremerhaven; Tel: (0471) 596-13476; -13890; Fax: (0471) 596-13479; psd-bhv@lmtvet.bremen.de